

Satzung der Stadt Hettstedt

zur Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hettstedt“ vom 22.06.1992 sowie zur Aufhebung des satzungsändernden Beschlusses zur Beitrittserklärung der teilweisen Genehmigung der Sanierungssatzung vom 13.07.1993 (Aufhebungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), i.V.m. § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. 674) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

1. Die Satzung der Stadt Hettstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hettstedt“ vom 22.06.1992, in Kraft getreten am 30.07.1993, sowie der satzungsändernde Beschluss zur Beitrittserklärung der teilweisen Genehmigung der Sanierungssatzung vom 13.07.1993 werden für den gesamten Bereich des Sanierungsgebietes (Größe ca. 23 ha) aufgehoben.
2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine gelbe Linie vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan (maßstabslos) ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Die Stadt Hettstedt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen. (§ 162 Abs. 3 BauGB)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Hettstedt, 15.12.2022



Dirk Fuhlert
Bürgermeister

